

gers auf Erteilung der streitigen Arbeitserlaubnis ergibt, so ist jedoch bei der Prüfung, ob die Versagung der Arbeitserlaubnis nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers eine Härte im Sinne von § 2 Abs. 7 AE-VO bedeuten würde, die in diesen Grundnormen zum Ausdruck kommende Schutzfunktion zu berücksichtigen (vgl. BSG SozR 4100, § 19 Nr. 16; BVerwG, NVwZ 1997 S.189 f.).

Auf dieser Rechtsgrundlage hat das Sozialgericht den Anspruch des Klägers auf Erteilung der Arbeitserlaubnis unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Härte gemäß § 2 Abs. 7 AE-VO zu Recht bejaht.

Mitgeteilt von Maria Sabine Augstein, Tutzing

Hinweis der Einsenderin: so schon SG Stade, Urteil vom 28.10.1993 – S 6 Ar 66/93

Urteil

VG Bayreuth, § 51 Abs. 1 AuslG Bangladesch: Frauenspezifische Verfolgung

Abschiebungshindernde Verfolgung droht in Bangladesch einer Frau, die mit einem nichtmuslimischen Mann verheiratet ist und die sich öffentlich zur Stellung der Frau und zur Kritik am Islam äußert.

Urteil des VG Bayreuth vom 28.4.1997 – B 1 K 95.30451 -

Aus den Gründen:

Verfolgung durch private Dritte droht der Klägerin zunächst aufgrund der Eheschließung mit ihrem zum Christentum konvertierten Ehemann. Diese Ehe ist nach islamischem Recht, dessen Durchsetzung in Bangladesch im Laufe der letzten Monate noch verstärkt wurde, nicht gültig. Entgegen der insoweit widersprüchlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes (vom 10.1.1996 und 17.4.1996), wonach eine Heirat zwischen Christen und Muslimen nicht gültig ist, die Heirat zwischen einer muslimischen Frau und einem christlichen Mann jedoch anerkannt sei, ist der insoweit plausibleren Auskunft von amnesty international (vom 26.3.1997) zu folgen, wonach die Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem andersgläubigen Mann verboten ist und möglicherweise sogar nichtig ist.

Die drohende Verfolgung berührt Leib und Leben der Klägerin, weil nach Auskunft von amnesty international nicht auf Schutz durch die Polizei vertraut werden könne. Es seien dort zwei Fälle bekannt, in denen prominenten Personen – teilweise trotz gerichtlicher Verpflichtung dazu – ungeachtet ernster Morddrohungen kein polizeilicher Schutz gewährt

worden sei. Der bangladeschische Staat sei nicht willens und fähig, Personen wie die Klägerin zu schützen.

Verfolgung durch private Dritte droht der Klägerin ebenso wegen ihrer öffentlichen und veröffentlichten Äußerungen zur Stellung der Frau und zur Kritik am Islam bzw. dessen Interpretation durch dortige Geistliche. Zwar ist die Lage in Bangladesch nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (vom 10.1.1996 und 17.4.1996) und Auskunft von amnesty international (vom 26.3.1997), die insoweit sogar übereinstimmen, nach der Ausreise von Taslima Nasrin ruhiger geworden, jedoch ist nach Auskunft von amnesty international im Falle der Rückkehr eine Verfolgung durch islamische Fundamentalisten nach wie vor möglich und eine Strafverfolgung durch den bangladeschischen Staat nicht ausgeschlossen. Dies wird zwar vom Auswärtigen Amt bestritten, vermag vor dem Gesamtbild der eingeholten Auskünfte sowie der neueren Entwicklung in Bangladesch, die mehr zum Islam hin tendiert, jedoch nicht zu überzeugen. Zumindest Übergriffe privater Dritter erscheinen dem Einzelrichter daher als sehr wahrscheinlich.

Diese drohenden Übergriffe stellen auch eine im Rahmen von § 51 Abs. 1 AuslG zu berücksichtigende politische Verfolgung dar, weil sie an die politischen und religiösen Überzeugungen der Klägerin ebenso wie an ihre Stellung als mit einem andersgläubigen Mann verheiratete muslimische Frau anknüpfen. Sie sind dem bangladeschischen Staat auch zuzurechnen, weil dieser nach Überzeugung des Einzelrichters nicht im gebotenen Maß schutzfähig und schutzwilling ist.

Mitgeteilt von Malin Bode, Bochum

Urteil

VG Göttingen, Art. 16 a Abs. 1 GG, § 51 Abs. 1 AuslG Asyl für Frauenrechtlerin aus Afghanistan

Einer Frau, die sich für die Gleichstellung der Frau engagiert hat, droht in allen Quasi-Staaten Afghanistans politische Verfolgung.

Urteil des VG Göttingen vom 12.02.1997 – 4 A 4223/96 -

Die Kläger haben gegen die Beklagte sowohl einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG als auch auf Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Die Klägerin zu 1) muß wegen ihres Einsatzes für die Gleichberechtigung der Frau in allen Quasi-Staaten Afghanistans mit politischer Verfolgung rechnen.

Sie gehörte zu den emanzipierten und für die Gleichstellung der Frau engagierten Frauen in Afghanistan. Ihre Gefährdung als emanzipierte und engagierte Frau ist nicht zuletzt deshalb besonders hoch einzuschätzen, weil sie durch ihre Aktivitäten einen überregionalen Bekanntheitsgrad erreicht und sich hauptsächlich mit Themen wie Familienplanung und Empfängnisverhütung befaßt hat. Themen, die mit dem Islam und den Vorstellungen der heute herrschenden Machthaber unvereinbar sind. Im Hinblick darauf, daß in Kabul mittlerweile die gegen Frauen noch rigider vorgehenden Taleban herrschen, ist der Klägerin zu 1) eine Rückkehr in ihre Heimat nicht zuzumuten. Aufgrund ihrer Stellung als Verfechterin der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau wäre sie dort in allen Gebieten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung ausgesetzt. Diese Gefährdungssituation wird unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft durch die verwandtschaftlichen Beziehungen der Klägerin zu 1) zur Familie des früheren Präsidenten des Revolutionsrates, Babrak Kramal, noch verstärkt.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Jutta Bahr-Jendges

Neues Kindschaftsrecht in Bonn verabschiedet Begleitmusik vom 12. Deutschen Familiengerichtstag in Brühl

Es ist vollbracht. Am 25.09.1997 wurde das neue Kindschaftsrecht im Bundestag in Bonn debattiert und verabschiedet, mit Mehrheit von CDU, FDP und SPD, mit einigen Enthaltungen aus diesen Parteien, mit Gegenstimmen ausschließlich von den Fraktionen der Bündnis/Grünen und der PDS. Rechtzeitig vor Weihnachten liegt nun das Kind in der Krippe vor uns, der gemeinsamen Sorge auch zwieträchtiger Eltern ausgesetzt, die selbst bei andauernder Zwietracht aneinandergeschmiedet bleiben könnten, wenn entweder das Kind oder der Richter aus vorgeblichem Kindeswillen und Kindesinteresse (er nennt dies Kindeswohl) es will. Wohlmeinende Göttin Athene möge aufmerksam und sorgsam sein, um in genügend Richterköpfe zu steigen und für lebenswirkliche Vernunft zu sorgen zur Handhabung und Rechtsfortbildung dieser Gesetze, wobei wir nicht zögern dürfen, dieser Rechtsprechung und Rechtsfortbildung die notwendigen und uns eigenen streiterischen Hilfestellungen – ggf. auch Waffenhilfen – zu erteilen. Göttin sei Dank, schien auf dem gleichzeitig mit der Bundestagsdebatte tagenden 12. Deutschen Familiengerichtstag die Vernunft wider falschen Idealismus und Illusionsmalerei zu obsiegen,

jedenfalls nach meinem Eindruck aus den Arbeitsgruppen, die sich mit Inhalt und Auswirkung gemeinsamer elterlicher Sorge befaßten.

Angespornt durch den Eröffnungsvortrag der Präsidentin des BVerfG, Jutta Limbach, wurden RechtsanwenderInnen mit vorsichtigem Diskurs aus der deutschen Rechtsphilosophie auf menschliche, nicht göttliche Vernunft, verwiesen, wonach absolute Wahrheiten höchst selten, subjektive Widersprüchlichkeiten häufig sind und es allemal besser und angemessener ist, differenziert zu schauen und jeweilige Lebenswirklichkeit unter dem Maß von sozialer Gerechtigkeit (worunter freundlicherweise auch Geschlechtergerechtigkeit fiel) zu definieren und zu würdigen. Der Präsidentin sei Dank (nicht der Göttin), vermieden die herrschenden RechtsanwenderInnen in den Arbeitsgruppen Flüge in den idealistischen Sternenhimmel – wie wohl vielleicht auch nur, weil sie nunmehr erreicht haben, was sie vorher so lange sehnlichst wünschten: das Ideal gemeinsamer elterlicher Sorge – und kehrten zu den – lang erwarteten – Fragen zurück, nämlich wie denn nun gemeinsame elterliche Sorge zu regeln sei und wie sie sich auswirke.